

VORWORT

Gute Vorsätze und raus aus der Krise?

Ein neues Jahr hat begonnen und an erster Stelle möchte ich an euch alle die besten Wünsche für euch und eure Familien, Angehörigen und Partner*innen übermitteln. Der zweite Corona-Winter dauert an und die Angst vor Infektionen nimmt nicht ab, wird aber auch immer wieder neu durch signifikant steigende Zahlen auf den Intensivstationen genährt. Die „Booster-Impfungen“ wurden durch die Behörden gut vorbereitet. Es konnten flächendeckend Angebote gemacht werden und die Impfkampagne hat Fahrt aufgenommen.

Schärfere Vorgaben nicht in Gänze zu kontrollieren – Notwendigkeit ist unbestritten

Seit den erneuten Verschärfungen der Corona-Maßnahmen in der ersten Dezemberwoche 2021 sind zusätzliche Aufgaben auf die Polizeibeschäftigten hinzugekommen. Aufgrund der Gefährlichkeit des Virus und der Probleme in dieser Pandemie ist es unbestritten notwendig, Kontrollen durchzuführen und damit Menschenleben, mindestens aber die Gesundheit anderer, zu schützen. Wir reden hier über keine Lappalien mehr, sondern wir haben im Dezember bundesweit volle Intensivstationen und Menschen, die sterben. Die Bevölkerung reagiert sehr unterschiedlich. Generell besteht bei den Maskenverweigerern und Menschen, die bewusst gegen die Regeln verstoßen, wenig Einsicht. Das ist unbestritten der Arbeitsalltag bei vielen unserer Kolleg*innen, zum Beispiel wenn sie im Rahmen von Kontrollmaßnahmen Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz ahnden sollen. Diese Mehrarbeit für den ohnehin „dünnen Personalkörper“ im Schicht-/Wechselschichtdienst dokumentiert die „prall gefüllten Auftragsbücher“ der Polizei. Im Gegensatz zum letzten Corona-Winter gibt es heuer keinen Lockdown, der die Polizei in ihrem „normalen Einsatzgeschehen“ entlastet.

Dabei ist die Angst vor Corona-Infektionen, also einer Ansteckung im Dienst, immer gegenwärtig. Erst recht, wenn sich der Innenminister, wie bei uns in Hessen, beharrlich weigert, im Dienst erlittene Corona-Infektionen als Dienstunfall anzuerkennen. Die Politik hat, ob im Bund oder bei uns in Hessen, viel zu lange gezögert und Maßnahmen aufgeschoben. War es nicht nach den Sommerferien bereits absehbar, dass wir in einen Corona-Winter schlittern? Müßige und verschwendete Gedanken, denn jetzt laufen wir mal wieder der Corona-Lage hinterher. Demonstrationen, wie die der Querdenker am Vortag des 2. Advent in Frankfurt, machen deutlich, dass die Polizei immer „dazwischen“ steht. Die Versammlungsbehörden sind gut beraten, Anmeldungen von Demonstrationen restriktiv zu prüfen. Versammlungen von Corona-Leugnern müssen vor Genehmigung immer wieder auf den Prüfstand. Denn: Erfahrungen mit Impfgegnern und Querdenkern haben wir genug gemacht. Bei diesen Demonstros kommen zum Teil Personen zusammen, die äußerlich unscheinbar sind, wie aus der Mitte der Gesellschaft. Doch das darf über ein gewisses Gewaltpotenzial bei vielen von ihnen nicht hinwegtäuschen. Gewalt wird als Widerstandsakt legitimiert! Diese Tatsachen gehen oft in den Berichterstattungen unter.

Es fängt an mit Beleidigungen. Dann wird gespöbelt, gespuckt und angehustet. „Das alles erleben unsere Kolleginnen und Kollegen in dieser Pandemie“, sagt der Vizechef der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jörg Radek.

Hessische Beamt*innen sind unteralimentiert

Seit der 48. Kalenderwoche 2021 haben wir Gewissheit: Die Beamtinnen und Beamten



Jens Mohrherr

sind in bestimmten Bereichen unteralimentiert! Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte in zwei Fällen über die „amtsangemessene Alimentation“ in Hessen verhandelt. Die GdP hatte zeitnah vor Jahren fünf Musterklagen bei allen hessischen Verwaltungsgerichten eingereicht. Das jüngste Urteil des VGH ist eine „massive Klatsche“ für das Land Hessen und das selbst verordnete Besoldungsdiktat in den Jahren 2015/2016!

Das Gericht hat die Besoldung in Teilen als eklatant verfassungswidrig bezeichnet. Das Verfahren wird ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es war absehbar klar, dass das Gericht die Besoldung nach A 6 zwischen 2016 und 2021 durchweg für verfassungswidrig hält, da der Mindestabstand zur Grundsicherung zu keinem Zeitpunkt eingehalten wurde. Der VGH geht davon aus, dass die Besoldung bis A 10 unterhalb des Mindestabstands zur Grundsicherung liegt und damit verfassungswidrig ist. So habe bspw. ein Grundsicherungsempfänger mit zwei Kindern höhere Einkünfte als ein*e Beamt*in der A 5. Das Land hat vorgetragen, dass 2016 die Rechtsprechung von 2020 noch nicht bekannt gewesen sein konnte. Mit den Feststellungen des VGH ist ein Dominoeffekt für die anderen Besoldungsgruppen entsprechend des Abstandsgebots verbunden.



Landesdelegiertentag im April justiert erwerbschaftspolitische Weichen

Es dauert noch viele Wochen, dennoch wirft der Landesdelegiertentag (5.- bis 7. April 2022) im mittelhessischen Marburg

seine Schatten voraus. Unsere Bezirksgruppen konnten im zurückliegenden Herbst ihre Konferenzen in Präsenz abhalten und haben sich teilweise personell, aber auf jeden Fall inhaltlich neu ausgerichtet. Dies dokumentieren auch die vorgelegten 150 Anträge, die Anfang Dezember gesichtet wurden und Grundlage der

Antragsberatung in Marburg sein werden. Wir hoffen alle, dass wir die Pandemie bis dahin im Griff haben, denn ein Szenario, die Durchführung eines Kongresses im digitalen Format, wäre leider nur die zweitbeste Lösung.

Jens Mohrherr

GdP VOR ORT

Bezirksgruppen wählen Vorstände für die nächsten vier Jahre

Im Herbst 2021 haben alle Bezirksgruppen in Hessen neue Vorstände gewählt. Außerdem wurden auf den Bezirksgruppenkonferenzen die Delegierten für den Landesdelegiertentag im kommenden April in Marburg

bestimmt, welche dort den neuen Landesvorstand wählen und über die Anträge der Bezirksgruppen (die Schwerpunktaufgaben für den kommenden Landesvorstand) befinden werden. Zu den näheren Details der Be-

zirksgruppenkonferenzen werden im Detail die Polizeireporte berichten, wir geben hier aber einen kleinen Überblick über neuen Bezirksgruppenvorstände.

Markus Hüschentett



Bezirksgruppe Hess. Bereitschaftspolizei, Vorsitzende Franziska Walter



Bezirksgruppe Westhessen, Vorsitzender Sebastian Schubert



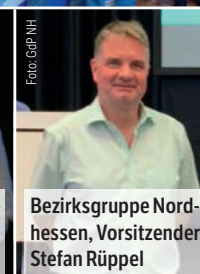
Bezirksgruppe Südhessen, Vorsitzender Christian Richter



Bezirksgruppe Osthessen, Vorsitzender Karsten Bech



Bezirksgruppe Frankfurt, Vorsitzender Jochen Zeng



Bezirksgruppe Nordhessen, Vorsitzender Stefan Ruppel



Bezirksgruppe Südosthessen, Vorsitzender Markus Hüschentett



Bezirksgruppe Mittelhessen, Vorsitzende Nina Bachelier



Bezirksgruppe Polizeizentralbehörden, Vorsitzender Jörg Thumann

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER VERZÖGERT BEWUSST LAUFENDE VERFAHREN

Es reicht – irgendwann muss auch mal gut sein

Es gibt Beschäftigte in der hessischen Polizei, die sehr wohl wissen, worüber in diesem Artikel gesprochen wird. Entweder haben sie bereits Erfahrungen damit gemacht, wenn Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet wurden. Oder, um in die heutige Zeit zu springen, wenn sich neben den geführten Disziplinarverfahren in den Behörden auch noch der „Datenschutzbeauftragte“ einschaltet.

Blieben wir zunächst beim ersten Beispiel, also in der Vergangenheit. Es gab schon immer Vorwurfslagen gegen Polizeibeschäftigte, die auf unterschiedlichen Ebenen zu rechtsstaatlichen Prüfungen führten. So weit, so gut und auch richtig. Der „Klassiker“ hierbei ist die Strafanzeige gegen Vollzugsbeamte nach einer polizeilichen Maßnahme. Kurz zusammengefasst bedeutet das: Einsatz-Festnahme-Widerstand-Anwendung-von-Zwangsmitteln-Vorgang. Der Betroffene wird hierbei körperlich verletzt, was generell bei der Anwendung von Zwangsmitteln die unausweichliche Folge ist, mit der auch durchaus gerechnet werden muss.

Alles nimmt danach seinen Lauf. Rein in die Dienststelle (in der Regel am Ende der Dienstschrift), Anlegen des Vorgangs des eigentlich auslösenden Einsatzes (Ordnungswidrigkeits-, Strafanzeige oder anderes). Fertig? Nein, weit gefehlt, auch die Widerstandshandlung muss zu Protokoll gebracht werden. Neuer Vorgang auf, Text, Vermerke, gesicherte Beweismittel, Stellungnahmen aller beteiligten Kolleginnen und Kollegen bis hin zu weiteren verfahrensbegleitenden Maßnahmen wie Blutentnahmen, Hinzuziehung Dolmetscher u. v. m. Dann Vorgang an externe Dienststelle zur Bearbeitung.

Das kennt ihr aus euren täglichen Diensten in unterschiedlichen Dienststellen.

Die Regel ist auch, dass alle Vorgänge, die „draußen“ aufgenommen werden, erst zum Dienstende geschrieben werden können. Mehrarbeit, Stress und auch die Gefahr, dass etwas vergessen wird, ist gegenwärtig.

Aber irgendwann sind die Arbeiten an der „Schreibmaschine“ erledigt und die Vorgänge gehen den gewohnten Gang. Es kehrt ein wenig Entspannung ein, sind die Vorgänge doch nun bei anderen Kolleginnen und Kollegen zur Weiterbearbeitung. Doch das täuscht.

Plötzlich liegt eine Strafanzeige vor

Die Ruhe nimmt dann ein abruptes Ende, wenn nach vielen Wochen der Chef mit der Information kommt: „Da gibt es eine Strafanzeige gegen dich wegen KV im Amt, die Abteilung Verwaltung wird sich bei dir melden zur Vernehmung.“

Schluss mit lustig. Ab diesem Zeitpunkt geht es los, das Kopfkino des beanzeigten Kollegen. Was habe ich falsch gemacht? Ich habe mir nichts vorzuwerfen usw.

Die Vorladung zur Vernehmung von V 4 kommt irgendwann angefliegen und weiter geht es mit der Verunsicherung. In solchen Fällen sei am Rande bemerkt: Setzt euch mit uns in den Personalratsbüros in Verbindung, wir helfen euch weiter.



Foto: Peter Wittig

Rechtsstaatsprinzip

Ausnahme:
Polizeibeschäftigte

Dann nimmt der Vorgang seinen „ganz normalen Lauf“. Ermittlungen durch V 4, Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft und Warten auf deren Entscheidung.

Parallel dazu wird im Präsidium geprüft, ob es einen Anlass gibt, bereits zu diesem Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren neben dem Ermittlungsverfahren zu eröffnen oder auch nicht. Im letzteren Fall wird auf die Entscheidung der StA oder dem Gericht gewartet, was wir grundsätzlich begrüßen.

Wenn der Sachverhalt jedoch so bewertet wird, dass ein Disziplinarverfahren eröffnet wird, egal zu welchem Zeitpunkt, hat dies auch andere, zunächst unbeachtete Folgen, sprich beamtenrechtliche.

Diszi wurde eingeleitet – was nun?

Grundsätzlich ist immer noch alles im grünen Bereich. Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wird mit der Einleitungsverfügung grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis die Entscheidung der StA oder des Gerichts vorliegt. Dann hängt alles von diesen Entscheidungen ab. Nach diesem längeren Überblick nähern wir uns dem Thema dieses Artikels. Wie werden die betroffenen Beschäftigten behandelt, was hat das alles für Folgen und vor allem, wie lange dauern diese Verfahren eigentlich?

Folgen, Dauer und Konsequenzen

Im Disziplinarrecht gilt der Grundsatz der schnellen Verfahrenserledigung, Beschleunigungsgebot genannt. Disziplinäre Maßnahmen dienen, wie es der Wortstamm bereits beschreibt, dem Ziel, den betroffenen Beschäftigten zukünftig dazu zu disziplinieren, seinen Pflichten nachzukommen.



Foto: C. Klinkenberg / pixelio.de

Das Disziplinarrecht ist nicht mit dem Strafrecht zu vergleichen

Im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und vor Gericht in der Hauptverhandlung steht vorrangig die Vergeltung für das begangene Unrecht im Mittelpunkt eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Ein Disziplinarverfahren verfolgt dagegen das Ziel, den Beschäftigten zur Einhaltung der Dienstpflichten zu ermahnen. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat hier zu definiert: „Disziplinarrecht dient in erster Linie der Reinhaltung und Erziehung der Beamenschaft zu beamtenmäßigem Verhalten“. Aus unzähligen Fällen wissen wir, dass der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung offensichtlich nicht so ernst genommen wird. Auch erscheinen Diszis als „moderate Waffe der Bestrafung“.

Welchen Einfluss nimmt der Datenschutzbeauftragte?

Betrachten wir nun zusätzlich die Gegenwart. Es gibt leider immer wieder Anlässe, dass Disziplinarverfahren geführt werden (müssen). Je nach Bewertung der Einzelfälle ist dies oft auch eine folgerichtige und rechtslogische Entscheidung der Disziplinarvorgesetzten (in der Regel die Polizeipräsident*innen).

Nach den ersten Ermittlungen ab 2017 im Zusammenhang mit rechtswidrigen Datenabfragen von Polizeirechnern wurden entsprechende Prüf- und Kontrollverfahren in den Behörden eingeführt. Wie eingangs beschrieben, wurden Disziplinarverfahren eingeleitet und ausgesetzt, bis die Entscheidungen zunächst der StA vorliegen.

In der Regel sind diese Entscheidungen recht schnell vorhanden und könnten nun, dem Beschleunigungsgebot des Disziplinarrechts folgend, auch eine Entscheidung in diesem Verfahren herbeiführen.

Beispiel: 2019 wird festgestellt, dass ein Beschäftigter unrechtmäßig eine Datenabfrage im Auskunftssystem vorgenommen hat. Dies wird nicht bestritten. Seine Motivation war damit begründet, über einen ehemaligen Kollegen in Erfahrung zu bringen, wo er wohnhaft ist. Die Anfrage hatte keinen dienstlichen Anlass, auch das wurde nicht bestritten. Er hat sich dafür entschuldigt, das Disziplinarverfahren läuft.

Eigentlich ein einfacher Sachverhalt, der, denkt man, schnell zu Ende geführt werden kann. Mit einer Entscheidung des Polizeipräsidenten, ob und wenn ja welche Disziplinarmaßnahme folgt oder das Verfahren eingestellt wird. Weit gefehlt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) spielt ab dem Bekanntwerden des Vorfalls eine gewichtige Rolle und nimmt negativen Einfluss auf das laufende Verfahren.

Fakt ist, dass die Behörden verpflichtet sind, falls ein Vorfall bekannt wird, innerhalb von 72 Stunden den HBDI schriftlich zu informieren. Unabhängig von der Prüfung, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, eine Sachverhaltsklärung läuft oder ein Verfahren gar nicht erst eingeleitet wird.

Noch mal zur Verdeutlichung: Innerhalb von 72 Stunden seit Bekanntwerden des Vorfalls möchte der HBDI schriftliche Information der Behörde! Gutgläubig könnte man davon ausgehen, dass sich hier eine schnelle Bearbeitung ankündigt. Weit gefehlt.

Weshalb wird der Datenschutzbeauftragte überhaupt eingeschaltet?

Die Datenschutz-Grundverordnung DSGVO stellt den Beauftragten, wie hier dem HBDI, einen umfassenden Katalog von Untersuchungs- und Ahndungsbefugnissen zur Verfügung, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchzusetzen.

So können u. a. festgestellte Verstöße auch mit hohen Geldbußen sanktioniert werden (Art. 83 DSGVO). Für die Bemessung der Geldbußen gilt der Grundsatz, dass die Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Art. 83 Abs. 2 Satz 2 DSGVO enthält eine Auflistung von Kriterien, die bei der Entscheidung über die Verhängung und die Höhe einer Geldbuße gebührend im Einzelfall berücksichtigt werden sollen.

Neben Art, Schwere und Dauer des Verstoßes ist unter anderem auch zu berücksichtigen, welche Art von Daten verarbeitet wurden und ob es bereits vorher Auffälligkeiten des Betroffenen gab.

Zu berücksichtigen sind auch die Art und Weise, wie der Verstoß dem HBDI bekannt wurde, insbesondere ob und wie die Verantwortlichen in der betroffenen Behörde

mit dem HBDI zusammengearbeitet haben, um Verstößen abzuwehren, und ob sie die Verstöße eigenständig mitgeteilt haben. Aber auch der Grad der Verantwortung der Behörde selbst, unter Berücksichtigung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen, ist ein gewichtiges und zu berücksichtigendes Kriterium. Es wird im Einzelfall also auch zu prüfen sein, inwieweit im Rahmen der internen Organisation, etwa durch Kontrollmechanismen, Vorkehrungen getroffen wurden, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Sprich, hätte es diese gegeben, wäre eine Abfrage erst gar nicht zustande gekommen.

Wie entscheidet der HBDI?

Es ist eigentlich nicht die Frage, wie diese Behörde überhaupt entscheidet, sondern wann sie entscheidet. Ausgestattet mit einem eigenständigen Bußgeldrecht scheint man dies recht leidenschaftslos zu sehen. An unserem Beispiel aus 2019 wird dies deutlicher.

Die mögliche Entscheidung im Disziplinarverfahren in der Behörde steht seit vielen Monaten fest. Der Polizeipräsident hat sich für eine Maßnahme entschieden. Da jedoch die Entscheidung des HBDI ebenso Einfluss nehmen kann, wie eine Entscheidung der StA oder das Urteil eines Gerichts, verzögert sich das Disziplinarverfahren weiter. Weshalb ist das so?

Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Verbots einer „Doppelbestrafung“ aus Art. 103 GG hat rechtslogisch auch Einzug gehalten in das Disziplinarrecht. Demnach gilt nach § 17 Hessisches Disziplinargesetz (HDG):

Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.



Nun wird möglicherweise der Zusammenhang und der absolute Einfluss des HBDI auf das laufende Disziplinarverfahren etwas deutlicher. Wieder zum Beispiel zurück. Der Präsident hat seine Entscheidung für sich getroffen. Es soll ein Verweis, also die mildeste Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. Da er jedoch die Wirkung des oben beschriebenen § 17 HDG kennt, wartet er auf die Entscheidung des HBDI. Denn verhängt dieser eine Geldbuße für diese Ordnungswidrigkeit, kann der Präsident (vielleicht spekuliert er auch darauf) keinen Verweis oder Geldbuße im Disziplinarverfahren mehr aussprechen. Man spricht vom absoluten Maßnahmenverbot.

Erhebliche beamtenrechtliche Folgen und Verzögerungen

Aber, er lässt sich offensichtlich in zahlreichen Vorgängen Zeit, unser lieber HBDI. Zur Verdeutlichung, wir reden bei dem Fall aus 2019 von einem realen, existenten Vorgang. Es stellt sich die Frage, wie das vereinbar ist mit Rechtsstaat und Verfassung? Gilt das nicht für die Polizei?

Aus meiner Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass die verfahrensführende Behörde, also ein Präsidium, alle zwei Monate den Sachstand beim HBDI erfragt und keine neuen Erkenntnisse erhält. Personalmangel und hohe Vorgangsbelastung sind zwar zu bemängeln, sind aber umstände, mit denen die hessische Polizei seit Jahren umgehen muss. Und eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht interessiert dies nicht, die Vorgänge müssen durch die Polizei professionell bearbeitet und abgeschlossen werden.

Die Verfahrensweisen wie der HBDI mit Entscheidungen umgeht, oder besser gesagt nicht umgeht, haben noch weiteren Einfluss auf die Betroffenen, oft mit weitreichenden Folgen. Man kann es fast schon als „dritte Strafe“ bezeichnen, betrachtet man die Tatsache, dass während laufender Disziplinarverfahren beamtenrechtliche Maßnahmen zurückgestellt werden, wie es so schön heißt.

Bedeutet, Kolleginnen und Kollegen können in der Regel nicht befördert werden, die Verbeamtung auf Lebenszeit verzögert sich oder auch eine gewünschte Versetzung kann nicht stattfinden. Alles, weil der Präsident eine Entscheidung treffen könnte, der HBDI jedoch seine Entscheidung nicht trifft. Wie wird also mit betroffenen Beschäftigten umgegan-

gen? Gelten für sie als Beamte oder Arbeitnehmer, denn auch das Arbeitsrecht ist betroffen, andere Maßstäbe des Rechtsstaats?

Verjährung von Vorfällen

Es gibt klare Vorgaben des Gesetzgebers zur Bearbeitung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten.

Der Zeitraum, in dem ein Bußgeld verhängt bzw. Datenschutzverstöße verfolgt werden können, ist nicht unendlich lang. Das entspricht dem allgemeinen Rechtsfrieden, wonach nach Ablauf eines Zeitraumes es auch „irgendwann mal gut sein muss“, um auf den Titel dieses Artikels zu reflektieren.

Mit einer langen Dauer sinkt auch das Interesse daran, einen Datenschutzverstoß zu sanktionieren. Dazu kommt das Prinzip der Rechtssicherheit, das unter anderem für Beständigkeit und Vorhersehbarkeit von öffentlichen Handlungen steht. Also weiter nachforschen: In der DSGVO findet man zur Verjährung nichts. Die Berechtigung gem. Art. 83 Abs. 8 DSGVO liegt demnach beim nationalen Gesetzgeber. Ziehen wir also § 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zurate, findet man eine hilfreiche Verweisung in das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Dort wird man dann bei den §§ 31 ff. OWiG fündig: *Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet, also der Erfolg des Tatbestandes eingetreten ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG).*

Auch die allgemein gültigen Verjährungsfristen sind vorgegeben:

- 3 Jahre, wenn die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000,00 € bedroht ist
- 2 Jahre, wenn die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 2.500,00 € bis zu 15.000,00 € bedroht ist
- 1 Jahr, wenn die Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 1.000,00 € bis zu 2.500,00 € bedroht ist
- 6 Monate bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten

Ich darf mich aus den mir bekannten Fällen auf die letzte Frist beschränken, denn eine einschlägige Geldbuße in der hessischen Polizei über 1.000 Euro ist mir nicht bekannt.

Wie verhält sich das also mit der gesetzlichen Verjährungsfrist, die auch für einen HBDI bindend ist?

§ 33 OWiG sagt etwas zu Gründen, wann eine Verfolgungsverjährung unterbrochen wird. Unter den dort aufgeführten 15 Gründen ist einer einschlägig.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Erlass eines Bußgeldbescheides.

Nachvollziehbar. Grundsätzlich. Wir müssen aber dazu auch noch konstatieren, dass diese Bußgeldbescheide durch den HBDI in der Mehrzahl gar nicht erlassen wurden. Wenn der Rechtsstaat also für alle gleichermaßen gilt, müssten einige Verfahren doch behördenseits unverzüglich eingestellt werden.

Verfassungsrechte werden mit Füßen getreten

Das Dienst- und Treueverhältnis, das der Beschäftigte auf Lebenszeit eingeht, ist das eine. Auf der anderen Seite haben unsere Beschäftigten aber auch die Rechte, die unser Rechtsstaat für alle vorsieht. Dass sie sich gewissen Umständen unterwerfen müssen, ist nachvollziehbar und anerkannt. Die Rechte jedoch werden sehr oft hintenangestellt.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, wenn sie von solchen Maßnahmen betroffen sind, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Notfalls unter Einschaltung eines Rechtsanwalts mit GdP-Rechtsschutz werden wir solche Fälle sehr offensiv begleiten, notfalls auch vor Gericht ziehen.

Ich ende wie ich begonnen habe: Es reicht, irgendwann muss auch mal gut sein!

Peter Wittig

DP – Deutsche Polizei
Hessen

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 60 a, 65183
Wiesbaden
Telefon (0611) 99227-0
Telefax (0611) 99227-27
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke

Redaktion
Markus Hüschent (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60 a, 65183
Wiesbaden



AUSSERGEWÖHNLICHES JUBILÄUM

Konni Jänicke ist Ehrenvorsitzender der BZG Mittelhessen!

Of t hört oder liest man von einem „gewerkschaftlichen Urgestein“. Konni Jänicke kann dieses Prädikat mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen! Seit 1960 ist er Mitglied unserer GdP, seit 1981 ist er in zahlreichen Vorstandsämtern aktiv und hat sich unermüdlich für seine GdP eingesetzt.

16 Jahre war er Vorsitzender der Bezirksgruppe Mittelhessen, die er selbst – damals noch als Bezirksgruppe Gießen – mitbegründet und aufgebaut hat. Nach 16 Jahren als Vorsitzender folgten 24 Jahre als Kassierer. Unvorstellbare 40 Jahre in der Vorstandsarbeit, schon allein von den Jahren eine gigantische Zeitspanne.

Konni hat aber stets das Wort Vorstandsarbeit wörtlich genommen – er hat immer gearbeitet, gestaltet und organisiert. Ungezählte Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet wurden unter Konnis Federführung mitgestaltet und von den Mitgliedern der Bezirksgruppe begleitet.

Alte Weggefährten erzählen gerne von der Aufgabe, aus neun vollkommen unterschiedlichen Kreisgruppen eine Einheit zu formen. Konni hat dies als Bezirksgruppenvorsitzender mit Bravour erledigt.

„Nebenbei“ entstand im Jahr 1984 der erste „Report“ der Bezirksgruppe Mittelhessen, natürlich auf Initiative von Konni Jänicke. EINHUNDERTFÜNFZIG Ausgaben (!)



Konni Jänicke

später hat sich Konni nun entschieden, seine Mitarbeit als verantwortlicher Redakteur in jüngere Hände abzugeben. 150 Ausgaben, allesamt mit dem Stempel unseres Jubilars versehen – eine unvorstellbare Leistung.

Alle „Reports“ hat Konni mitgestaltet, früher mit Schere und Klebeband aus Papierschnipseln zusammengeklebt und später am PC gesetzt. Zuvor flossen ungezähl-

te Artikel aus seiner Feder. Und wenn das Material einmal knapp war, hatte er immer eine Idee, wo man noch eine Seite mit interessanten gewerkschaftlichen Themen ausgraben konnte.

Geholfen hat ihm dabei seine Affinität zu technischen Entwicklungen. Konni war und ist, was etwa die EDV angeht, bis heute immer auf der Höhe gewesen. Neue Entwicklungen, die man dem ein oder anderen weitaus jüngeren Mitglied erklären musste, hatte Konni dann meist schon im Einsatz!

„Nebenbei“ hat Konni auch noch auf Landesebene Ämter übernommen. So ist er noch bis zum Landesdelegiertentag 2022 in der Funktion eines Landeskassenprüfers aktiv.

Auf der Bezirksdelegiertenkonferenz am 29. Oktober hat Konni Jänicke seine Ämter in der Bezirksgruppe Mittelhessen zur Verfügung gestellt.

Einstimmig und mit stehenden Ovationen wurde Konni sodann auf Vorschlag des Bezirksgruppenvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt – ein Titel, den sich Konni im wahrsten Sinne des Wortes „erarbeitet“ hat!

Sein langjähriger Weggefährte Harald Dobrindt, der auch einen Teil der Laudatio bestritt, sprach der Versammlung mit seinen Schlussworten aus der Seele:

DANKE Konni!

Harald Zwick

SEMINAR

Wahrheit oder Lüge?

Im November 2021 fand das GdP-Seminar „Wahrheit oder Lüge“ statt. Mit großem Interesse trafen sich 13 Kolleg:innen aus den unterschiedlichsten Bereichen der hessischen Polizei sowie zwei Stadtpolizisten aus Wetzlar in Zella.

Unter der Leitung von Dr. Jutta Bott startete das Seminar. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde „lernten“ wir einen Haufen Gesichter kennen, die uns die unterschiedlichsten Gefühlsausdrücke darstellten. Nach Vorstellung und (Er-)Lernen der Grundlagen ging es darum, in Sekunden von Bruchteilen ein Muskelzucken, einen Wimpern-

schlag oder ein Naserümpfen zu erkennen und zuzuordnen. Der Mensch hat 26 Muskeln im Gesicht, mit denen wir in der Lage sind, insgesamt 44 Gesichtsausdrücke mit bis zu 10.000 Varianten darzustellen!

Jetzt sollten zu Schulungszwecken bestimmte „Gesichtsausdrücke“ nachgestellt werden. Jeder kann sich vorstellen, was hierbei für Grimassen geschnitten wurden. Letzten Endes haben wir es dann doch alle mit viel Lachen geschafft.

Durch Meditations-, Yoga- und Bewegungsübungen wurde die kognitive Arbeit unterstützt und aufgelockert. In einer abendlichen Runde wurde das gewonnene Wissen nochmals diskutiert und vertieft, was zu einem recht erfolgreichen Abschluss des Tages führte.

Am zweiten Tag hieß es, das Erlernete in der Praxis anzuwenden. Durch verschiedene Übungen und Spiele wurden die Seminarteilnehmer:innen darauf vorbereitet, ihr Wissen schließlich in einem PC-Test zu überprüfen. Ganze 300 Millisekunden blieben, um bestimmte Reaktionen im Gesicht wahrzunehmen und richtig zuzuordnen. Dass dies nach einer so kurzen Zeit nur bedingt möglich ist, musste sich jede:r Teilnehmer:in eingestehen. Schließlich macht nur Übung einen Meister aus.

Beispiele von Vernehmung- oder Interviewsituationen, die aufgezeichnet waren, machten deutlich, wie schnell ein Mensch sich doch verraten kann. Mithilfe der Zeitlupe war es auch für uns Anfänger zu sehen,



wie sehr sich die Mimik verändert und wie verräterisch unser Gesicht für ein paar Millisekunden sein kann.

Abschließend konnten wir anhand eines Filmes sehen, wie evtl. die Polizeiarbeit der Zukunft aussehen könnte.

Es wurde uns aber auch klar, dass man die Thematik nur durch Training vertiefen und anwenden kann, dass sie sehr komplex ist. Durch das Seminar haben die Teilnehmer:innen eine „kleinen“ Einblick bekommen, was möglich sein kann. Es ist nun jedem selbst überlassen, seine Fähigkeiten auszubauen und zu trainieren. Wie hat Sherlock Holmes schon gesagt:

„Ich habe trainiert, das, was ich sehe, auch wahrzunehmen.“

Martin Mohr



Foto: GdP Hessen

Zufriedene Teilnehmer des Seminars „Wahrheit oder Lüge?“

Aufbruch in eine neue Lebensphase Ich bin dann bald weg!

GdP-Pilotseminar zur Vorbereitung auf den Ruhestand

„Ein Seminar nicht für den Dienstherrn, sondern für mich persönlich“ so die Rückmeldung eines Teilnehmers über drei Tage, die sich um die spannende Zeit nach dem Berufsleben drehten.

Die Bezirksgruppen Westhessen, Bepo und PZBH führten ein Pilotseminar zur Vorbereitung auf den Ruhestand durch. Da der Dienstherr nicht in der Lage ist, allen Kolleginnen und Kollegen ein Seminar für die dritte Lebensphase anzubieten, was aber im Sinne der Wertschätzung für jede Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nach vielen geleiste-

ten Jahre angezeigt wäre, plant die GdP, ihren Mitgliedern ein entsprechendes Seminar zukünftig anbieten zu können.

Themen wie „Der Ruhestand – Chance oder Krise?“, „Muss ich im Alter anders essen?“ „Veränderung in der Partnerschaft“, aber auch „Akzeptanz und Loslassen“ wurden von Anette Steinhauer mit viel Einfühlungsvermögen, Empathie und einer großen Portion Humor den Teilnehmern nähergebracht.

Aber auch viel Zeit und Raum wurde dem persönlichen Austausch, den Erfahrungen und Erwartungen der Teilnehmerrunde gege-

ben. Achtsamkeit, Zufriedenheit und offenes Gewahrsein für den eigenen Körper, Themen, die großen Einfluss auf den neuen Lebensabschnitt haben, aber auch haben sollten.

Jens Mohrherr, unser Landesvorsitzender, nahm sich viel Zeit, um mit den Seminarteilnehmenden ihr langes Berufsleben zu reflektieren und ihnen die Gewissheit mitzugeben: „Auch danach (nach dem Berufsleben) seid ihr der GdP was wert“, wie es von einem Teilnehmer so treffend formuliert wurde.

Am Ende der drei Tage waren sich alle einig: „Atem schöpfen und Schwung für den neuen Lebensabschnitt nehmen“, „Ruhestand als Chance für eine mit vielen Abenteuern versehene tolle Zeit begreifen“, ist mit diesem Seminar gelungen.

Text und Bilder: Jörg Thumann



Landesvorsitzender Jens Mohrherr bei seinem Vortrag



Gruppenfoto der Seminarteilnehmer



Individualpflege Frankfurt GmbH

... mein Pflegedienst

Sascha Haltenhof

Pflegedienstleiter und Geschäftsführer

Mario Heberer

stellv. Pflegedienstleiter und Geschäftsführer

Habsburgerallee 8
60385 Frankfurt am Main

Telefon: 069-40 59 35 43

Telefax: 069-40 59 35 44

Mobil: 0171-5 33 55 12

E-Mail: team@individualpflege-frankfurt.de

Internet: www.individualpflege-frankfurt.de

Leistungen der Grundpflege

Im Rahmen der Grundpflege unterstützen wir Sie bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Hierzu gehören z.B. die Unterstützung bei der Körperpflege, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme oder notwendige Transfers.

Leistungen der Behandlungspflege

Als Behandlungspflege bezeichnet man alle ärztlich verordneten Behandlungsmaßnahmen. Hierzu zählen z.B. die Verabreichung von Medikamenten oder Injektionen, das Anlegen von Wund- oder Kompressionsverbänden oder die Pflege von Drainagen.

Leistungen der Hauswirtschaft und Betreuung

Als ambulanter Pflegedienst unterstützen wir Sie bei notwendigen Tätigkeiten in Ihrem Haushalt. Wir begleiten Sie zu Terminen, zu Einkäufen oder auf einen Kaffee in Ihrem Lieblingsrestaurant.

Persönliche Beratung

Für alle Fragen rund um die ambulante Pflege, zu Hilfsmitteln, Kranken- und Pflegeversicherung und vielem mehr stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir besuchen Sie kostenfrei und unverbindlich Zuhause oder im Krankenhaus, um Sie über die Möglichkeiten unseres Pflegedienstes zu informieren. Selbstverständlich übernehmen wir auch Pflegeberatungen nach §37.3 SGB XI.

*Ei gude, kennst du
en gute, zuverlässische unn
aaständische Pflegedienst
hier in Frankfurt?*

*Na sischer,
die Mädels unn Bube von de
Individualpflege. Die sinn subber!
Hier hast die Nummer:
069 – 40 59 35 43*

